

Nachrichtendienst des Bundes (NDB)
Herr Daniel Löhner
Chef Rechtsdienst NDB
Papiermühlestrasse 20
3003 Bern

per Mail: daniel.loehrer@ndb.admin.ch

Basel, 28. Juni 2013
A.45.2/PBA

Entwurf zu einem Nachrichtendienstgesetz (NDG) - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrter Herr Löhner

Am 8. März 2013 haben Sie die Vernehmlassung zu einem Nachrichtendienstgesetz eröffnet. Gleichzeitig ist auch das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit des zivilen Nachrichtendienstes (ZNDG) eröffnet worden. Wir erlauben uns mit dieser Stellungnahme zum NDG gleichzeitig auch noch integral Stellung zum ZNDG zu nehmen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen und äussern uns nachstehend aus der Sicht der Bankwirtschaft wie auch der Mitglieder unserer Vereinigung.

Wir haben den Entwurf für ein Nachrichtendienstgesetz geprüft und sind zum Schluss gelangt, dass der Vorschlag im Spannungsfeld zwischen den Sicherheitsinteressen unseres Landes und seiner Bevölkerung und den Interessen der durch die Eingriffe in ihre Grundrechte betroffenen Personen sehr ausgewogen erscheint. Die Schaffung einer gesamtheitlichen Gesetzesgrundlage ermöglicht es, bewährte gesetzliche Regelungen und Schutzmechanismen gleichförmig für alle in sich verzahnten Teilbereiche des Nachrichtendienstes durchzusetzen.

Zu begrüssen ist insbesondere, dass im Vergleich zur geltenden Rechtsordnung das Instrumentarium im Bereich der genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen erweitert wurde. Die fehlenden Kompetenzen im Bereich der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, die technischen Überwachungsmassnahmen generell und besonders auch die explizite Erwähnung des Eindringens in Computersysteme und Netzwerke erscheinen uns als Gebot der Stunde. Aufgrund der in den letzten Jahren festgestellten zunehmenden Aggressivität staatlicher Akteure und ihrer Helfer zur Beschaffung von Finanzinformationen und der Gefährdung nationaler wirtschaftlicher Interessen durch die Angriffe auf den Finanzplatz (Datenklau und CD-Affären) ist eine entschiedene Entgegnung im Bereich des verbotenen Nachrichtendienstes nicht erst bei der Strafverfolgung, sondern bereits im Vorfeld und präventiv dringend geboten.

Trotz unserer positiven Haltung gegenüber den Gesetzesvorschlag erlauben wir uns Ihnen im Detail zwei Punkte zu unterbreiten, die es u.E. anzupassen resp. zu ergänzen gilt:

- **Art. 17 Abs. 1 E-NDG**

Dienststellen des Bundes und der Kantone sowie Organisationen, denen der Bund oder die Kantone die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen haben, sind verpflichtet, dem NDB auf begründetes Ersuchen im Einzelfall die Auskünfte zu erteilen, die zum Erkennen oder Abwehren einer konkreten Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit oder zur Wahrung weiterer wesentlicher Landesinteressen (Art. 62) dienen (vgl. Art. 17 Abs. 1 E-NDG). Es ist deshalb klarzustellen, dass Kantonalbanken nicht als Dienststellen des Kantons im Sinne von Art. 17 Abs. 1 E-NDG gelten und von dieser Auskunftspflicht nicht erfasst resp. ausgenommen sind.


- **Art. 17-29 u. 54 ff. E-NDG (resp. Art. 6g und 6h E-ZNDG)**

Berufsgeheimnispflichten der Finanzdienstleister sind vom Anwendungsbereich der Informationsbeschaffungsmassnahmen gegenüber Drittpersonen ausdrücklich auszunehmen. Der Verweis auf Art. 171-173 StPO in Art. 24 Abs. 2 E-NDG reicht nicht aus, da die Berufsgeheimnispflichten von Finanzdienstleistern (Bankkundengeheimnis, Effektenhändlergeheimnis, etc.) in besagten StPO-Artikeln nicht genannt werden. Jene Regelung der StPO, welche eng auf formelle strafrechtliche Verfahren beschränkt und überdies von der Unschuldsvermutung geprägt ist, darf nicht ohne Weiteres auf den weiten und von starkem Ermessen geprägten Anwendungsbereich nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffungen übertragen werden. Andernfalls bestünde z.B. das Risiko, dass auf dem Weg der nachrichtendienstlich zulässigen Weitergabe von Kundendaten an in- und ausländische Behörden die anderweitig geregelten und bewährten Rechtsregeln umgangen werden, im Verhältnis zu ausländischen Behörden insbesondere gemäss den einschlägigen Amts- und Rechtshilfeverfahren (vgl. Art. 10 u. 55 ff. NDG sowie auch Art. 6g u. 6h ZNDG). Der rechtsstaatlich festgelegte Rechtsschutz mit entsprechender Parteistellung von Finanzdienstleistern und ihren Kunden in Verfahren muss in jedem Fall gewahrt bleiben und zwar rechtzeitig, d.h. bevor eine Datenbeschaffung oder -weitergabe effektiv erfolgt.

Für Ihre Kenntnisnahme vorliegender Stellungnahme sowie die wohlwollende Prüfung genannter zwei Punkte danken wir sehr.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung


Pascal Baumgartner


Fiona Hawkins